



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**GZ: 10.310/7-4/00**

Wien, 28. März 2000

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Rechtspraktikantengesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2000, GZ 599.00/2-III 1/00, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Aufnahme einer Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick darauf, dass im Rechtspraktikantengesetz personenbezogene Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet werden, wird jedoch folgende - oder eine ähnliche - Formulierung angeregt:

„Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Im Hinblick auf die statistische Häufigkeit von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes könnte aber auch - bei Beibehaltung der Z 1 in der Fassung des Entwurfes - überlegt werden, in § 22 des Entwurfes anstelle der männlichen die weibliche Form („Rechtspraktikantin“) zu verwenden.

Zu Z 2 (§ 22):

Zu Abs. 3 Z 3 lit. a wird angeregt, den Ausdruck „Umfeld“ durch den Ausdruck „Arbeitsumwelt“ - wie in den Definitionen der sexuellen Belästigung in anderen Gleichbehandlungsgesetzen - zu ersetzen, um den Zusammenhang mit der Gerichtspraxis deutlich zu machen. Dieser Ausdruck steht auch nicht im Widerspruch dazu, dass es sich bei der Gerichtspraxis um kein Arbeits-, sondern ein Ausbildungsverhältnis handelt, da er nicht auf das Rechtsverhältnis (das aus den übrigen Bestimmungen des Rechtspraktikantengesetzes zum Ausdruck kommt), sondern die Tätigkeit abstellt.

Zu Abs. 4 fällt auf, dass - anders als in den entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes - im Zusammenhang mit der Anordnung, erfolgte Diskriminierungen als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen, eine Bezugnahme auf die dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften fehlt.

Es wäre wegen der besseren Verständlichkeit von Vorteil, die Formulierung des § 46 Abs.4 B-GBG (.....und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen ) anstatt der Formulierung des § 22 Abs.4 RPG (.....ist als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen ) zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 4):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000, die am 1. April 2000 in Kraft treten soll, eine Änderung der Zuständigkeit für das Mutterschutzgesetz vorsieht. Dieser Änderung entsprechend wäre die Wortfolge „mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales“ durch die Wortfolge „mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ zu ersetzen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
i. V. G a m a u f

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: